

## Standortprüfung Hundeauslaufgebiet

### A Standortprüfung

#### A.1 Standort 1- Grünzug Mittelgelände, westlich und östlich Eduard-Maurer-Straße



#### Angaben zur Fläche:

Eigentümerin: Stadt Hennigsdorf

Größe: westliche Fläche ca. 5.000 m<sup>2</sup>, östliche Fläche ca. 6.600 m<sup>2</sup>

Die Fläche ist planungsrechtlich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen. Sie ist im Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Die Fläche wird nur gering durch die Öffentlichkeit frequentiert und hat auch keine übergeordneten Verbindungsfunktionen. Sie ist darüber hinaus schon zu Teilen eingezäunt und weist nach ersten Erkenntnissen keine schützenswerten Biotopstrukturen auf.

**Die Fläche wird als grundsätzlich geeignet eingestuft.**

## A.2 Standort 2: Gewerbegebiet Nord



### Angaben zur Fläche:

Eigentümerin: Stadt Hennigsdorf

Größe: ca. 9.200 m<sup>2</sup>

Die Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Süd/Ost-Gelände“ und ist als öffentliche Grünanlage festgesetzt. Eine Nutzung als Hundeauslaufgebiet wird als zulässig erachtet

Als Bestandteil des nördlichen Havelauenparks ist die Fläche Teil des Neuordnungskonzeptes Sanierungsgebiet Ortskern Hennigsdorf, welches die Ziele der städtebaulichen und grünordnerischen Neuordnung dieses Bereiches definierte. Die Flächen sind Bestandteil der Grün- und der Wegevernetzung und stellen einen von zwei Zugängen (2. Zugang an der Sporthalle Diesterweg-Schule) zu den Havelauen aus den westlichen der Fabrikstraße gelegenen Wohngebiete dar.

Das im Jahr 2017 erstellte integrierte Entwicklungskonzept für das Albert-Schweitzer-Quartier bewertete die direkte räumliche Verknüpfung mit den Wasserflächen der Havel als positiv, da die Flächen auch den Bewohnern des Quartiers als Naherholungsflächen dienen.

Aus Aspekten des Arten- und Biotopschutzes ist insbesondere auf den Uferbereich hinzuweisen, der ggf. durch eine intensivere Hundennutzung beeinträchtigt werden könnte. Mit der Ausweisung mehrerer Hundeauslaufgebiete im Stadtgebiet und insbesondere auch dem in der Nähe befindlichen Hundeauslaufgebiet im Mittelgelände (Standort 1) wird aber gegenwärtig davon ausgegangen, dass etwaige Beeinträchtigungen nicht über das derzeit bestehende Maß hinausgehen werden.

**Insgesamt wird die Fläche als geeignet eingestuft, auch wenn Konflikte mit anderen Nutzen nicht ausgeschlossen werden können.**

### A.3 Standort 3 – Nördliche Havelauen



#### Angaben zur Fläche:

Eigentümerin: Stadt Hennigsdorf  
Größe: ca. 9.100 m<sup>2</sup>

#### Bestehendes Planungsrecht

Die Fläche befindet sich nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Sie wird dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zugeordnet. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche als Bestandteil einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Park dargestellt.

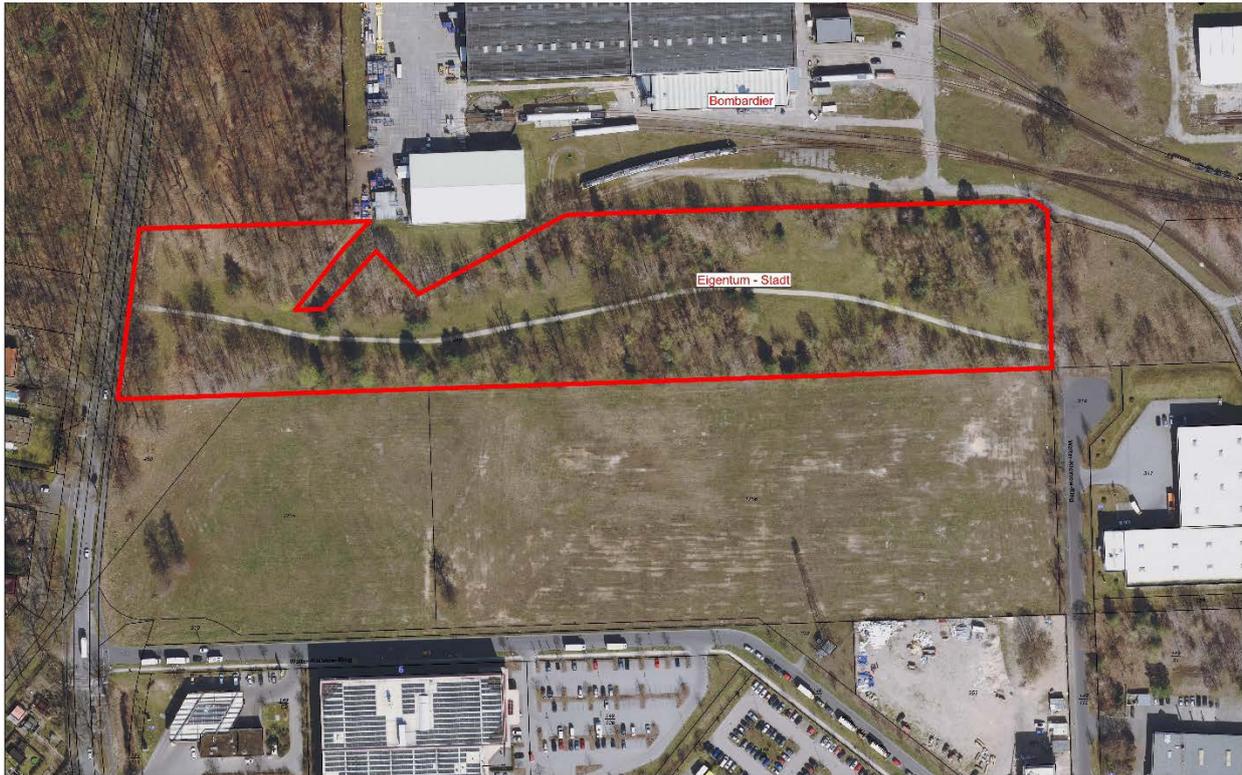
Wie auch der Standort 2 ist die Fläche Bestandteil des nördlichen Havelauenparks und Teil des Neuordnungskonzeptes Sanierungsgebiet Ortskern Hennigsdorf, welches die Ziele der städtebaulichen und grünordnerischen Neuordnung dieses Bereiches definierte.

Abweichend vom Standort 2 besitzt diese Fläche aufgrund der Gestaltung, der Erreichbarkeit und der Nähe zum Stadtzentrum eine hohe Aufenthaltsqualität und wird durch SpaziergängerInnen, Radfahrende und andere Erholungssuchende stark frequentiert. Somit besteht aus Sicht der Verwaltung ein erhöhtes Konfliktpotential zwischen den freilaufenden Hunden und den anderen Nutzenden

Aus Aspekten des Arten- und Biotopschutzes heraus handelt es sich um eine sehr wertvolle artenreiche öffentliche Grünfläche mit Auwaldcharakter in den Randbereichen, welche Teil einer übergeordneten Grünvernetzung ist. Insbesondere in den letzten drei Jahren wurden hier gezielt Wiesenflächen entwickelt, mit sehr positivem Echo in den Medien / von den Bürgern. Entwickelt hat sich eine vielfältige Flora, die enormes Potential für Insekten und Kleinsäuger bildet. Ein Hundeauslaufgebiet ist hier nicht denkbar und verstößt gegen § 39 (1) Bundesnaturschutzgesetz (Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen).

**Sowohl aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes als auch aufgrund des zu erwartenden Konfliktpotentials mit anderen Nutzenden wird die Fläche als nicht geeignet eingestuft.**

## A.4 Standort 4 - Fläche zwischen „Shellwiese“ und Alstom



### Angaben zur Fläche:

Eigentümerin: Stadt Hennigsdorf

Größe: ca. 29.000 m<sup>2</sup>

Die Fläche befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 32 „Adtranz-Südgelände“ zwischen zwei gewerblich genutzten Flächen und ist als naturnahe Grünanlage mit Waldcharakter festgesetzt. Eine Ausweisung als Hundeauslaufgebiet wird als zulässig eingeschätzt.

Aus ökologischen Gründen handelt es sich bei der Fläche um eine naturnahe Grünfläche mit Waldcharakter, die in Teilbereichen wertvolle artenreiche Wiesenbereiche aufweist. Aufgrund der Gesamtgröße der Fläche wird aber davon ausgegangen, dass etwaige Auswirkungen auf die Grünfläche nicht über das bestehende Maß hinausgehen.

Die Fläche wird bereits jetzt insbesondere durch Hundebesitzer mit ihren Tieren genutzt und weist auch keine übergeordnete Verbindungsfunktion auf. Daher und auch aufgrund der Größe sind Konflikte mit anderen Nutzenden eher nicht erwarten.

**Für die Ausschilderung eines Hundeauslaufgebietes wird die Fläche daher insgesamt als geeignet eingestuft.**

### A.5 Standort 5 - Optionsfläche

In Prüfung befindet sich eine weitere Optionsfläche mit einer Größe von ca. 5.000 qm, die anders als die Standorte 1-4 auch als umzäuntes Hundeauslaufgebiet genutzt werden könnte.

Da die Fläche allerdings noch durch andere Nutzungen vertraglich gebunden ist und diesbezüglich erst noch weitere Abstimmungen erforderlich sind, sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine weiteren Informationen zur Flächenverfügbarkeit möglich.

## B Standortempfehlungen

Auf Basis der zuvor erfolgten Bewertungen wird für die Standorte 1, 2 und 4 eine Ausschilderung als Hundeauslaufgebiet vorgeschlagen. Eine Ausschilderung des Standortes 3 ist aus Gründen des erhöhten Konfliktpotentials mit anderen Nutzenden und des Biotop- und Artenschutzes nicht möglich.